



Niederschrift Nr. 21/2008-2013  
über die Sitzung der **Gemeindevertretung**  
**am Donnerstag, 25. April 2013 um 18.00 Uhr**  
im Bürgerhaus Ernst und Elly Prüß, 23623 Ahrensböök

**Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Niederschrift Nr.20/2008-2013 v.24.1.2012
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bauleitplanung
  - 4.1. Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße - in Grebenhagen  
hier: abschließender Beschluss
  - 4.2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße - in Grebenhagen  
hier: Satzungsbeschluss
  - 4.3. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese in Dunkelsdorf  
hier: abschließender Beschluss
  - 4.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 für ein Gebiet westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese in Dunkelsdorf  
hier: Satzungsbeschluss
5. Haushaltsrechnung 2012  
- Beratung und Beschluss
6. Finanzbericht 2.Halbjahr 2012
7. Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 - 2018
8. Wegenutzungsvertrag  
- Bündnis für Wettbewerb, gemeinsame Erklärung
9. Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Ahrensböök
10. Bestätigung von Wahlen für Wehrführungen
11. Anfragen und Mitteilungen

**Anwesend:**

Bürgervorsteher Hans-Joachim Dockweiler als Vorsitzender der Gemeindevertretung

**die Gemeindevertreter:**

Karin Beythien  
Matthias Grimm  
Klaus-Dieter Gruber  
Hermann Hogreve  
Jochen Humbke  
Gerhard Jacobs  
Burkhard Jürß  
Ernst-Otto Kickbusch-Eck ab 18.20 Uhr  
Gudrun Ott  
Kläre Kühnapfel  
Jürgen Rosenfeldt  
Anja Steen  
Michael Schacht  
Kurt Wilcken  
Carsten Wulf

**Entschuldigt fehlt:**

Ernst Vosshage  
Michael Gertz  
Frank Gruber

**ferner sind anwesend:**

Bgm. Andreas Zimmermann,  
OAR Hans Tylinski als Protokollführer  
sowie Gäste.

Bürgervorsteher Hans-Joachim Dockweiler eröffnet gegen 18.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung.  
Sodann stellt der Bürgervorsteher fest, dass die Einladung und die Tagesordnung zu dieser Sitzung frist- und formgerecht zugegangen ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:**

Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldung

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung:**

Feststellung der Niederschrift Nr.20/2008-2013 v. 24. Januar 2013

Nachdem Einwendungen gegen die Niederschrift nicht erhoben werden, gilt diese als festgestellt.

### **Zu Punkt 3 der Tagesordnung:**

#### Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über Ereignisse die Gemeinde betreffend, seit der letzten GV-Sitzung am 24. Januar 2013.

Am 14.2. gab es ein Arbeitsgespräch im Amt Trave Land, Bad Segeberg. Thema war der Windpark Oberwohlde, der sich bis auf unser Gemeindegebiet erstreckt.

Am 15.2. gab es eine Versammlung der Grundeigentümer für das Windeignungsgebiet Schwochel, für das die Gemeinde Scharbeutz die notwendige Bauleitplanung betreibt.

Am 25.2. fand eine Einwohnerversammlung in Tankenrade statt.

Am 27.2. und am 17.4. tagte die Arbeitsgruppe Lebatz zum Thema Deponieplanung.

Am 4.3. wurde im Rahmen der Dorfschaftsversammlung in Gießelrade das Abwasserkonzept vorgestellt.

Am 11.3. gab es eine Dorfschaftsversammlung zum Thema Abwasser in Havekost.

Am 13.3. gab es eine Versammlung aller Ahrensböcker Wehrführungen in Tankenrade.

Am 15.3. fand in der Arnesboken-Schule mit großem Erfolg das über Kiwanis und der Schule organisierte Schuldinner statt.

Am 22.3. wurde auf der JHV beim Sportverein Gnissau mit Herrn Maas ein neuer Vorsitzender gewählt.

Am 25.3. gab die Lenkungsgruppe bei der EGOH in Eutin für künftige Breitbandentscheidungen eine Machbarkeitsstudie in Auftrag. Das Thema Breitbandentwicklung im ländlichen Bereich ist im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung von zentraler Bedeutung.

Am 28.3. wurde mit Fraktionsvertretern das Abwasserkonzept Havekost erörtert.

Am 12.4. tagte der Gemeindevwahlausschuss über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevwahl.

Am 15.4. ließ sich die Lenkungsgruppe im Haus für Jugend und Familie über die kommunale Jugendarbeit unterrichten.

Am 22.4. kamen die Dorfvorstände zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und ließen sich u.a. über den kommunalen Winterdienst unterrichten.

### **Zu Punkt 4 der Tagesordnung:**

#### Bauleitplanung

4.1. Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße - in Grebenhagen

hier: abschließender Beschluss

4.2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße - in Grebenhagen

hier: Satzungsbeschluss

4.3. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese in Dunkelsdorf

hier: abschließender Beschluss

4.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 für ein Gebiet westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese in Dunkelsdorf

hier: Satzungsbeschluss

4.1. Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße - in Grebenhagen  
 hier: abschließender Beschluss

**1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligungen der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden des Entwurfs der 08. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße vorgebrachten Anregungen Privater, sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:**

1. **Öffentliche Auslegung vom 29.05. – 28.06.2012**
2. **Erneute Öffentliche Auslegung vom 11.01. – 11.02.2013**
3. **Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 07.05. und 20.12.2012**

I.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p><u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein</u>            (Schreiben vom 23.05.2012)</p> <p>Das Verbandsgewässer 1.10 (Curau) (WBV Schwartau) liegt zwar außerhalb des Plangebietes, ist aber durch die vorgesehene Gewässerbenutzung (Einleitung) aus der Kläranlage Grebenhagen betroffen. Die Curau ist als eines der wichtigsten Nebengewässer der Schwartau wie diese Vorranggewässer im Sinne der Umsetzung der EU-Wasserentnahmerichtlinie (WRRL). Im Rahmen der Vorplanung zur Umsetzung der EU-WRRL 2009 kam es zu dem Ergebnis, dass oberhalb der Ortslage Curau das Gewässer kritisch (Güteklasse II –III) belastet ist. Die diversen Kläranlagen bzw. Klärteichanlagen im Einzugsgebiet, zu denen auch die Klärteichanlage (Mischanlage) Grebenhagen gehört, haben nachweislich keine gute Reinigungsleistung und tragen daher maßgeblich zu der schlechten Wasserqualität der Curau bei. Es ist unbedingt erforderlich, den Nachweis zu führen, dass die bestehende Kläranlage für das zusätzliche Abwasser (Niederschlags- und Schmutzwasser) aus dem neu zu erstellenden B-Plangebiet ausreichend dimensioniert und die Reinigungsleistung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ggf. sind die zurzeit extrem hoch angesetzten Grenzwerte z. B. für Gesamtstickstoff von der Wasserbehörde anzupassen. Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 4.1</p>	<p><b>In der Übersichtskarte des Genehmigungsbescheides vom 04.02.1988 für die Ortsentwässerung der Gemeinde Ahrensböck – Ortslage Grebenhagen ist der geplanten Neubaubereich östlich der Hauptstraße in die Genehmigung einbezogen. Der Erlaubnisbescheid vom 06.11.2000 beinhaltet hier keine Änderungen.</b></p>

<p>und 4.2 sind entsprechend zu ändern.</p>	
<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> (Schreiben vom 06.06.2012)</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zu Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p><b>Der Hinweis ist bereits Teil der Begründung. Die Gesetzesgrundlage wird aktualisiert.</b></p>
<p><u>Innenministerium - Ortsplanung</u> (Schreiben vom 20.06.2012)</p> <p>Unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 23.04.2009 – 4CN 5.07 – wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich einer als Dorfgebiet (MD) festgesetzten (dargestellten) Fläche in einem Bauleitplan ein aktiver land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sein oder die Unterbringung eines solchen Betriebes möglich sein muss. Tatsächlich soll in dem vorliegenden Fall im Dorfgebiet nur Wohnnutzung, auf jeden Fall keine Unterbringung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes verwirklicht werden. Nach dem o. g. Urteil wird in Dorfgebieten i. S. d. § 5 BauNVO vorausgesetzt, dass „... im Baugebiet selbst Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe untergebracht werden können...“. Darüber hinaus wird in dem Urteil aufgeführt: „Wesensbestimmend für ein Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO ist die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebietes darf durch planerische Festsetzungen nicht verloren gehen.“ ... „Ein Baugebiet ganz ohne Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstellen ist kein Dorfgebiet.“</p> <p>Nach allem wäre die Festsetzung eines Dorfgebietes im B-Plan Nr. 54 dann gerechtfertigt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb <b>Witken</b> in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen würde. Damit verbunden wäre auch das Erfordernis der entsprechenden Darstellung auf F-Plan Ebene. Im Interesse der Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes und einer rechtssicheren Aufstellung des B-Planes Nr. 54 wird der Gemeinde die entsprechende Überarbeitung der Planungen empfohlen.</p>	<p><b>Planungsziel die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangeltungsbereiches zur gemischten Baufläche und der damit auf Bebauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen. Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht. Dass dies die Realisierung einer land- bzw. forstwirtschaftlichen baulichen Nutzung im Planbereich ausschließt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal auch der Umfang der entsprechenden Flächendarstellung eine derartige Nutzung zulässt.</b></p> <p><b>Um die im Bebauungsplan Nr. 54 geplante Dorfgebietsfestsetzung darüber hinaus abzusichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb als gemischte Baufläche in den Plangeltungsbereich einbezogen, die Begründung wird dahingehend ergänzt.</b></p>
<p><u>AG-29</u> (Schreiben vom 27.06.2012)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der</p>	<p><b>Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.</b></p>

<p>Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p>	
<p><u>Kreis Ostholstein</u> (Schreiben vom 25.06.2012)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.05.2012 zur Landesplanungsanzeige sowie Stellungnahme vom 25.06.2012 als Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>Nach § 5 (1) BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienende Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschl. ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zu einem Bebauungsplan für eine Ortschaft im Kreis Ostholstein mit dem Urteil vom 23.04.2009 den amtlichen Leitsatz aufgestellt, dass ein Baugebiet, in dem Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht untergebracht werden können, nicht als Dorfgebiet festgesetzt werden kann. Nach der Urteilsbegründung ist die Festsetzung eines Dorfgebietes wegen Funktionslosigkeit unwirksam, wenn in dem festgesetzten Plangebiet Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht (mehr) vorhanden sind und mit ihrer Errichtung auch nicht mehr gerechnet werden kann.</p> <p>Aufgrund der beabsichtigten Festsetzungen (Grundstückstiefe, Mindestgrundstücksgrößen, Anzahl der Wohnungen, Gestaltungsfestsetzungen und Maßnahmen) und der bisherigen Schritte im Aufstellungsverfahren wird deutlich, dass die Gemeinde mit der Planung die Errichtung von Wohngebäuden ermöglichen möchte und lediglich aus Gründen der Emissionen, die von dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen, ein Dorfgebiet festsetzt. Vernünftige Gründe, nach denen im Plangebiet die Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes entstehen könnte, sind offensichtlich nicht zu erkennen. Die Hauptstraße hat zum vorhandenen Betrieb eine trennende Funktion und der Betrieb kann aufgrund seiner Privilegierung an seinem Hof befindliche Außenbereichsflächen für Betriebswohnungen zu einem geringeren Grundstückspreis in Anspruch nehmen.</p> <p>In den jetzt vorgelegten Begründungen ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen für das Gesamtgebiet der</p>	<p><b>Planungsziel die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangeltungsbereiches zur gemischten Baufläche und der damit auf Bebauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen. Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht. Dass dies die Realisierung einer land- bzw. forstwirtschaftlichen baulichen Nutzung im Planbereich ausschließt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal auch der Umfang der entsprechenden Flächendarstellung eine derartige Nutzung zulässt.</b></p> <p><b>Um die im Bebauungsplan Nr. 54 geplante Dorfgebietsfestsetzung darüber hinaus abzusichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb als gemischte Baufläche in den Plangeltungsbereich einbezogen, die Begründung wird dahingehend ergänzt.</b></p> <p><b>Die die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung.</b></p>

<p>Landwirtschaft enthalten, aus der hervorgeht, dass der für ein Dorfgebiet mögliche halbierte Mindestabstand zwischen den Emissionsschwerpunkten und dem Plangebiet gerade noch eingehalten werden kann. Nach dem für Wohngebiete erforderlichen vollen Abstand liegt das gesamte Plangebiet innerhalb der Abstandsradien.</p> <p>Wegen der höchstwahrscheinlich unzulässigen Festsetzung eines Dorfgebietes wird der Gemeinde empfohlen, von der Planung eines Dorfgebietes Abstand zu nehmen. Da wegen der von dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen auch ein allgemeines Wohngebiet unzulässig ist, wird der Gemeinde eine Zurückstellung der Planung bis zu Aufgabe der emittierenden landwirtschaftlichen Nutzung nahe gelegt.</p>	
<p><u>1. Bauleitplanung</u></p> <p>a) Bei diesem Beteiligungsverfahren sind Planausfertigungen versandt worden, die nicht dem neuesten Planungsstand entsprechen. Auf den in diesem Verfahren vorgelegten Planzeichnungen ist als Stand der 01.08.2011 angegeben. Die Planzeichnungen, die mit der Planungsanzeige vom 18.04.2011 versandt wurden, tragen den Vermerk „Stand: 18.04.2011“. Ein auffälliger Unterschied in den Planausfertigungen besteht darin, dass das Pflanzgebot entlang der Hauptstraße nach dem Stand vom 18.04.2012 Teil des Baugebietes und nach dem Stand vom 01.08.2011 kein Baugebiet ist.</p> <p>b) Falls die Gemeinde die Bekanntmachung der Satzung im Internet veröffentlicht, wird vorsorglich auf den Erlass des Innenministeriums vom 07.07.2012, AZ.: IV 26 (N.N.) „Bekanntmachung von Bauleitplänen (§ 3 (2) BauGB); hier: Beschluss des OVG Niedersachsen vom 04.05.2012“ hingewiesen. Danach muss die „Ortsüblichkeit“ der Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB noch immer zumindest auch in herkömmlicher Form hergestellt werden (Tageszeitung, Amtsblatt, Aushang), sie kann allenfalls durch den Einsatz elektronischer Medien ergänzt werden.</p>	<p><b>Zu a) Die Planungsanzeige erfolgte nicht mit Schreiben vom 18.04.2011 sondern mit Schreiben vom 18.04.2012.</b></p> <p><b>Die Einholung der landesplanerischen Stellungnahme ist unabhängig von der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Durchführung der Planungsanzeige muss daher auch nicht auf der Grundlage der Planunterlagen der Trägerbeteiligung erfolgen.</b></p> <p><b>Zu b) Die die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung.</b></p>
<p><u>2. Boden- und Gewässerschutz</u></p> <p><u>Gewässerschutz</u> Grundsätzlich sind nach § 31 Landeswassergesetz – LWG – die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Als Abwasser im Sinne des LWG gilt sowohl das häusliche Schmutzwasser als auch das von bebauten und befestigten Bereichen von Grundstücken abfließende Niederschlagswasser.</p>	<p><b>Der Hinweis wird bei Erforderlichkeit beachtet.</b></p>

<p>Sofern eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke geplant ist, ist dies in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrensböök festzulegen. Dazu sind die Grundstücke oder Bereiche zu benennen, auf deren Nutzungsberechtigte die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden soll. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer per Satzung bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde.</p> <p>Sofern durch den Anschluss weiterer Gebäude aus dem B-Planbereich eine Erweiterung der vorhandenen Klärteichanlage (Ausbaugröße 150 EW) erforderlich wird, ist Ziffer 4.1/4.2 der Begründung entsprechend zu ergänzen. Ein entsprechender Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gem. §§ 8 – 10, 13 WHG bezüglich der erhöhten Anschlusswerte und Abwassermengen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Abfall</u> Keine Bedenken</p>	<p><b>In der Übersichtskarte des Genehmigungsbescheides vom 04.02.1988 für die Ortsentwässerung der Gemeinde Ahrensböök – Ortslage Grebenhagen ist der geplanten Neubaubereich östlich der Hauptstraße in die Genehmigung einbezogen. Der Erlaubnisbescheid vom 06.11.2000 beinhaltet hier keine Änderungen.</b></p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>
<p><u>3. Naturschutz</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 30.05.2012 zur Landesplanungsanzeige sowie Stellungnahme vom 25.06.2012 als Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>a) Eingriffsregelung Es wird empfohlen, den geplanten Knick als öffentliche Fläche auszuweisen, da eine dauerhafte Sicherung der Kompensationsfläche als private Bereiche erfahrungsgemäß nicht gewährleistet ist. Verbleibt der Knick auf den Privatgrundstücken, entscheidet jeder Eigentümer individuell, wann er mit der Knickpflege (dem „Auf den Stock setzen“) beginnt bzw. Einzelne fangen an, den Knick als Hecke zurück zu schneiden. Der Knickschutzstreifen einschl. Knick sollte zu den Privatgrundstücken hin eingezäunt werden, um eine sonst möglicherweise eintretende Nutzung z. B. als Standort für Komposter sowie Garten- und Spielhäuser, und eine damit verbundene Knickbeeinträchtigung zu verhindern</p> <p>b) Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden bestätigt.</p>	<p><b>Die die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung.</b></p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>
<p>6. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung (Schreiben vom 08.06.2012)</p>	



<p>Ziele der Raumordnung und stehen der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Es wird auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 30.06.2012 verwiesen.</p>	<p><b>Planungsziel die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangeltungsbereiches zur gemischten Baufläche und der damit auf Bebauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen.</b>  <b>Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht. Dass dies die Realisierung einer land- bzw. forstwirtschaftlichen baulichen Nutzung im Planbereich ausschließt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal auch der Umfang der entsprechenden Flächendarstellung eine derartige Nutzung zulässt.</b></p> <p><b>Um die im Bebauungsplan Nr. 54 geplante Dorfgebietsfestsetzung darüber hinaus abzusichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb als gemischte Baufläche in den Plangeltungsbereich einbezogen, die Begründung wird dahingehend ergänzt.</b></p> <p><b>Die die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung. siehe unter 5. der Abwägung</b></p>
<p>Folgende Nachbargemeinden haben geantwortet, aber keine Anregungen geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Bosau (Schreiben vom 25.05.2012)</li> <li>• Gemeinde Scharbeutz (Schreiben vom 31.05.2012)</li> <li>• Stadt Eutin (Schreiben vom 22.06.2012)</li> <li>• Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 26.06.2012)</li> <li>• Amt Trave-Land (Schreiben vom 11.07.2012)</li> </ul>	
<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> (Schreiben vom 06.06.2012)</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zu Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (hier Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p><b>Der bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Hinweis wird entsprechend der damaligen Abwägung berücksichtigt: „Der Hinweis ist bereits Teil der Begründung. Die Gesetzesgrundlage wird aktualisiert.“</b></p>

<p><u>NABU Schleswig-Holstein</u> (Schreiben vom 06.02.2013)</p> <p>Bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Arten gefordert. Eine Abarbeitung des Aspektes Artenschutz allein auf Basis von Archivdaten des LLUR u. Ä., die teilweise sehr veraltet sein können, kann eine aktuelle Erhebung – schon allein aus Gründen der Vorsorge und Rechtssicherheit – nicht ersetzen.</p> <p>Es wird die Konzentration neuer Wohnbebauung am Hauptort der Gemeinde empfohlen, anstatt eine weitere Bebauung dörflich strukturierter Bereiche voranzutreiben.</p>	<p><b>Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gem. § 45 BNatSchG bedarf. Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d. h. ob besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 (2) BNatSchG zu verzeichnen sind. Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen, zu der u. a. eine Begehung und Datenrecherche gehören. Die beschriebene Vorgehensweise wurde im Rahmen der vorliegenden Planung entsprechend umgesetzt.</b></p> <p><b>Wie in der Begründung dargelegt, handelt es sich weder um eine Neuausweisung von Bauflächen noch um eine Änderung bestehender Bauflächen zu Wohnbauflächen: „Die Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes sowie des südwestlich dieser gelegenen Wohnhauses sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Der Bereich der sich nordöstlich anschließenden Wohnbebauung sowie die Flächen südöstlich der Hauptstraße sind als Wohnbauflächen gekennzeichnet. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung werden alle Flächen aufgrund ihrer Prägung durch den umliegenden Bestand in Form der landwirtschaftlichen Hofstelle als gemischte Bauflächen dargestellt.“ Die Anregung kann daher inhaltlich nicht nachvollzogen werden.</b></p>
<p><u>AG-29</u> (Schreiben vom 07.02.2013)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Es wird an der damaligen Abwägung festgehalten: „Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.“</b></p>
<p><u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein</u> (Schreiben vom 08.02.2013)</p> <p>Es wird gem. der Stellungnahme vom 19.06.2012 erneut darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung des Oberflächenwassers (Abwasser) aus dem Plangebiet der Nachweis der schadlosen Ableitung zu führen ist. Das geplante Neubaugebiet östlich der Hauptstraße ist in der wassertechnischen Berechnung, die Grundlage des</p>	<p><b>Aktuell sind 130 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Die Kläranlage wird bei Bedarf künftig entsprechend erweitert. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</b></p>

<p>Genehmigungsbescheides vom 04.02.1988 ist, nicht berücksichtigt worden.</p>	
<p><u>Kreis Ostholstein</u> (Schreiben vom 13.02.2013)</p> <p><u>1. Bauleitplanung</u> In vorherigen Verfahrensschritten ist der Kreis in seinen Stellungnahmen am Rande auch auf den örtlichen Bedarf an Wohneinheiten eingegangen, weil Grebenhagen verkehrlich sehr abseits liegt und nur ca. 50 bebaute Grundstücke aufweist. Der Kreis hielt daher in seiner Stellungnahme vom August 2008 bis zu 4 Wohneinheiten für vertretbar. Die Mindestgrundstücksgröße sollte schon damals 600 m2 betragen, als Maß der baulichen Nutzung war allerdings nur eine GRZ von 0,3 bei einem Vollgeschoss vorgesehen. Die damals beabsichtigten 9 Baugrundstücke gingen über den örtlichen Bedarf hinaus. Die Gemeinde beabsichtigt nun die Festsetzung einer zusammenhängenden überbaubaren Fläche mit einem Maß der baulichen Nutzung von 0,4 bei einer Mindestgrundstücksgröße von 600 m2. Bei optimaler Ausnutzung der Festsetzungen sind nach wie vor mehr Baugrundstücke/Wohneinheiten möglich, als für den örtlichen Bedarf angemessen ist. Es sollten daher weitere Festsetzungen zur Reduzierung der möglichen Wohneinheiten getroffen werden. Dies könnte beispielsweise die Reduzierung der überbaubaren Fläche oder eine Anhebung der Mindestgrundstücksgröße sein. In Textziffer 1.7 sollte entsprechend der Rechtsgrundlage die Mindestgrundstücksgröße des Baugrundstückes festgesetzt werden.</p> <p><u>2. Boden- und Gewässerschutz</u> Gewässerschutz</p> <p>- Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Grundsätzlich sind nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Als Abwasser im Sinne des LWG gilt, dass häusliche Schmutzwasser als auch das von bebauten oder befestigten Bereichen von Grundstücken abfließende Niederschlagswasser. Sofern eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke geplant ist, ist dies in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrensbök festzulegen. Dazu sind die Grundstücke oder Bereiche zu benennen, auf deren Nutzungsberechtigte die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden soll. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer per Satzung bedarf der</p>	<p><b>Die unbebaute Fläche südöstlich der Hauptstraße ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensbök bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird dieser Bereich als gemischte Baufläche mit dem Ziel einer Dorfgebietsfestsetzung im Bebauungsplan dargestellt. Gem. BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschl. ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Unter Berücksichtigung aller innerhalb des Plangebietes als gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete dargestellten bzw. festgesetzten Bereiche bedeutet dies nicht eine ausschließliche Errichtung von Wohngebäuden innerhalb der unbebauten Fläche südöstlich der Hauptstraße. Darüber hinaus werden hinsichtlich der Darstellung der unbebauten Fläche als gemischte Baufläche bzw. als Dorfgebiet in der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.06.2012 keine Bedenken geäußert.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Die Gemeinde Ahrensböök betreibt seit 1988 in Grebenhagen eine Mischwasserklärteichanlage mit einer Ausbaugröße von 150 Einwohner (EW). Es befinden sich derzeit in der Ortschaft Grebenhagen etwa 42 Wohneinheiten (WE). Da bei der hydraulischen Berechnung einer Klärteichanlage von 4 EW pro WE ausgegangen wird, ist die Teichanlage schon jetzt mit 168 angeschlossenen EW überlastet bzw. unterdimensioniert.

Sofern durch den Anschluss weiterer Gebäude bzw. Grundstücke (wahrscheinlich 5 Wohngebäude) aus dem Bereich des B-Planes Nr. 54 eine Erweiterung der vorhandenen Klärteichanlage erforderlich wird, ist Ziffer 4.1/4.2 der Begründung (Entsorgung) entsprechend zu ergänzen. In der Begründung (2.1) wird ausgeführt, dass die Zahl der geplanten Wohneinheiten der Wohngebäude auf max. 2 WE beschränkt werden soll. Dies bedeutet, dass maximal noch 40 EW an die Klärteichanlage angeschlossen werden sollen. Die Klärteichanlage wäre dann mit insgesamt 208 EW total überlastet. Die Gemeinde wird aufgefordert, einen entsprechenden Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG sowie einen Genehmigungsantrag gem. § 35 LWG für den Bau und Betrieb bezüglich der erhöhten Anschlusswerte und Abwassermengen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

### 3. Naturschutz

Zum B-Plan Nr. 54:

Es wird auf die letzte Stellungnahme zum Thema Eingriffsregelung verwiesen. Eine Abwägung zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist aus den Unterlagen, die zu diesem Beteiligungsverfahren zugeschickt wurden, nicht zu entnehmen.

Gem. Punkt 2.6 des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 3. Juli 1998 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, muss die Gemeinde darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert ist, wenn sie nicht Eigentümerin der Ausgleichsfläche ist. Die Gemeinde hat daher darzulegen, wie die Durchführung der Anpflanzungen und die Einhaltung des Knickschutzstreifens abgesichert werden soll (z. B. Ablösung der Anpflanzkosten im Rahmen von Erschließungsbeiträgen, Absicherung in den Kaufverträgen für die Einzelgrundstücke). Die alleinige Festsetzung der Maßnahmenfläche im B-Plan reicht erfahrungsgemäß für die Absicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht aus, wenn die Maßnahmenfläche in Teilparzellen den

**Aktuell sind 130 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Die Kläranlage wird bei Bedarf künftig entsprechend erweitert. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.**

**Die Hinweise betrifft nicht die Flächennutzungsplanung und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden Abwägung.**

Privatgrundstücken zugeschlagen wird. Gem. Punkt 2.7 dieses Erlasses muss der städtebauliche Vertrag bzw. dessen Entwurf als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.	
<u>Folgende Nachbargemeinden haben geantwortet, aber keine Anregungen geäußert:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Bosau (Schreiben vom 10.01.2013)</li> <li>• Gemeinde Scharbeutz (Schreiben vom 15.01.2013)</li> <li>• Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 21.01.2013)</li> <li>• Amt Trave-Land (Schreiben vom 29.01.2013)</li> </ul>	
<b>II. PRIVATE</b>	
Private haben keine Anregungen geäußert:	

**Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.**

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
4. Der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

**Beschluss: Einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Stimmen dafür	16
Stimmen dagegen	-
Stimmenthaltungen	-

4.2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße - in Grebenhagen

hier: Satzungsbeschluss

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligungen der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden des Entwurfs der des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Gebiet nordöstliche Ortslage von Grebenhagen - nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße vorgebrachten Anregungen Privater, sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Öffentliche Auslegung vom 29.05. – 28.06.2012
- Erneute Öffentliche Auslegung vom 11.01. – 11.02.2013
- Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 07.05. und 20.12.2012

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p><u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein</u> (Schreiben vom 23.05.2012)</p> <p>Das Verbandsgewässer 1.10 (Curau) (WBV Schwartau) liegt zwar außerhalb des Plangebietes, ist aber durch die vorgesehene Gewässerbenutzung (Einleitung) aus der Kläranlage Grebenhagen betroffen. Die Curau ist als eines der wichtigsten Nebengewässer der Schwartau wie diese Vorranggewässer im Sinne der Umsetzung der EU-Wasserentnahmerichtlinie (WRRL). Im Rahmen der Vorplanung zur Umsetzung der EU-WRRL 2009 kam es zu dem Ergebnis, dass oberhalb der Ortslage Curau das Gewässer kritisch (Güteklasse II –III) belastet ist. Die diversen Kläranlagen bzw. Klärteichanlagen im Einzugsgebiet, zu denen auch die Klärteichanlage (Mischanlage) Grebenhagen gehört, haben nachweislich keine gute Reinigungsleistung und tragen daher maßgeblich zu der schlechten Wasserqualität der Curau bei. Es ist unbedingt erforderlich, den Nachweis zu führen, dass die bestehende Kläranlage für das zusätzliche Abwasser (Niederschlags- und Schmutzwasser) aus dem neu zu erstellenden B-Plangebiet ausreichend dimensioniert und die Reinigungsleistung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ggf. sind die zurzeit extrem hoch angesetzten Grenzwerte z. B. für Gesamtstickstoff von der Wasserbehörde anzupassen. Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 4.1 und 4.2 sind entsprechend zu ändern.</p>	<p><b>In der Übersichtskarte des Genehmigungsbescheides vom 04.02.1988 für die Ortsentwässerung der Gemeinde Ahrensbök – Ortslage Grebenhagen ist der geplanten Neubaubereich östlich der Hauptstraße in die Genehmigung einbezogen. Der Erlaubnisbescheid vom 06.11.2000 beinhaltet hier keine Änderungen.</b></p>
<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> (Schreiben vom 06.06.2012)</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zu Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.</p>	<p><b>Der Hinweis ist bereits Teil der Begründung. Die Gesetzesgrundlage wird aktualisiert.</b></p>

<p>Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	
<p><u>Innenministerium - Ortsplanung</u> (Schreiben vom 20.06.2012)</p> <p>Unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 23.04.2009 – 4CN 5.07 – wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich einer als Dorfgebiet (MD) festgesetzten (dargestellten) Fläche in einem Bauleitplan ein aktiver land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sein oder die Unterbringung eines solchen Betriebes möglich sein muss. Tatsächlich soll in dem vorliegenden Fall im Dorfgebiet nur Wohnnutzung, auf jeden Fall keine Unterbringung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes verwirklicht werden. Nach dem o. g. Urteil wird in Dorfgebieten i. S. d. § 5 BauNVO vorausgesetzt, dass „... im Baugebiet selbst Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe untergebracht werden können...“. Darüber hinaus wird in dem Urteil aufgeführt: „Wesensbestimmend für ein Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO ist die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebietes darf durch planerische Festsetzungen nicht verloren gehen.“ ... „Ein Baugebiet ganz ohne Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstellen ist kein Dorfgebiet.“</p> <p>Nach allem wäre die Festsetzung eines Dorfgebietes im B-Plan Nr. 54 nur dann gerechtfertigt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb [REDACTED] in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen würde. Damit verbunden wäre auch das Erfordernis der entsprechenden Darstellung auf F-Plan Ebene. Im Interesse der Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes und einer rechtssicheren Aufstellung des B-Planes Nr. 54 wird der Gemeinde die entsprechende Überarbeitung der Planungen empfohlen.</p>	<p><b>Planungsziel die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangeltungsbereiches zur gemischten Baufläche und der damit auf Bebauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen. Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht. Dass dies die Realisierung einer land- bzw. forstwirtschaftlichen baulichen Nutzung im Planbereich ausschließt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal auch der Umfang der entsprechenden Flächendarstellung eine derartige Nutzung zulässt.</b></p> <p><b>Um die im Bebauungsplan Nr. 54 geplante Dorfgebietsfestsetzung darüber hinaus abzusichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb als gemischte Baufläche in den Plangeltungsbereich einbezogen, die Begründung wird dahingehend ergänzt.</b></p>
<p><u>AG-29</u> (Schreiben vom 27.06.2012)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p>	<p><b>Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.</b></p>
<p><u>Kreis Ostholstein</u> (Schreiben vom 25.06.2012)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.05.2012 zur Landesplanungsanzeige sowie Stellungnahme vom 25.06.2012 als Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>Nach § 5 (1) BauNVO dienen Dorfgebiete der</p>	

Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienende Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschl. ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu einem Bebauungsplan für eine Ortschaft im Kreis Ostholstein mit dem Urteil vom 23.04.2009 den amtlichen Leitsatz aufgestellt, dass ein Baugebiet, in dem Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht untergebracht werden können, nicht als Dorfgebiet festgesetzt werden kann. Nach der Urteilsbegründung ist die Festsetzung eines Dorfgebietes wegen Funktionslosigkeit unwirksam, wenn in dem festgesetzten Plangebiet Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht (mehr) vorhanden sind und mit ihrer Errichtung auch nicht mehr gerechnet werden kann.

Aufgrund der beabsichtigten Festsetzungen (Grundstückstiefe, Mindestgrundstücksgrößen, Anzahl der Wohnungen, Gestaltungsfestsetzungen und Maßnahmen) und der bisherigen Schritte im Aufstellungsverfahren wird deutlich, dass die Gemeinde mit der Planung die Errichtung von Wohngebäuden ermöglichen möchte und lediglich aus Gründen der Emissionen, die von dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen, ein Dorfgebiet festsetzt. Vernünftige Gründe, nach denen im Plangebiet die Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes entstehen könnte, sind offensichtlich nicht zu erkennen. Die Hauptstraße hat zum vorhandenen Betrieb eine trennende Funktion und der Betrieb kann aufgrund seiner Privilegierung an seinem Hof befindliche Außenbereichsflächen für Betriebswohnungen zu einem geringeren Grundstückspreis in Anspruch nehmen.

In den jetzt vorgelegten Begründungen ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen für das Gesamtgebiet der Landwirtschaft enthalten, aus der hervorgeht, dass der für ein Dorfgebiet mögliche halbierte Mindestabstand zwischen den Emissionsschwerpunkten und dem Plangebiet gerade noch eingehalten werden kann. Nach dem für Wohngebiete erforderlichen vollen Abstand liegt das gesamte Plangebiet innerhalb der Abstandsradien.

Wegen der höchstwahrscheinlich unzulässigen Festsetzung eines Dorfgebietes wird der Gemeinde empfohlen, von der Planung eines Dorfgebietes Abstand zu nehmen. Da wegen der

**Planungsziel die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangebietes zur gemischten Baufläche und der damit auf Bebauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen.**

**Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht. Dass dies die Realisierung einer land- bzw. forstwirtschaftlichen baulichen Nutzung im Planbereich ausschließt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal auch der Umfang der entsprechenden Flächendarstellung eine derartige Nutzung zulässt.**

**Um die im Bebauungsplan Nr. 54 geplante Dorfgebietsfestsetzung darüber hinaus abzusichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb als gemischte Baufläche in den Plangebietsbereich einbezogen, die Begründung wird dahingehend ergänzt.**

**Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung.**



<p>von dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen auch ein allgemeines Wohngebiet unzulässig ist, wird der Gemeinde eine Zurückstellung der Planung bis zu Aufgabe der emittierenden landwirtschaftlichen Nutzung nahe gelegt.</p>	
<p><u>1. Bauleitplanung</u></p> <p>a) Bei diesem Beteiligungsverfahren sind Planausfertigungen versandt worden, die nicht dem neuesten Planungsstand entsprechen. Auf den in diesem Verfahren vorgelegten Planzeichnungen ist als Stand der 01.08.2011 angegeben. Die Planzeichnungen, die mit der Planungsanzeige vom 18.04.2011 versandt wurden, tragen den Vermerk „Stand: 18.04.2011“. Ein auffälliger Unterschied in den Planausfertigungen besteht darin, dass das Pflanzgebiet entlang der Hauptstraße nach dem Stand vom 18.04.2012 Teil des Baugebietes und nach dem Stand vom 01.08.2011 kein Baugebiet ist.</p> <p>b) Falls die Gemeinde die Bekanntmachung der Satzung im Internet veröffentlicht, wird vorsorglich auf den Erlass des Innenministeriums vom 07.07.2012, AZ.: IV 26 (N.N.) „Bekanntmachung von Bauleitplänen (§ 3 (2) BauGB); hier: Beschluss des OVG Niedersachsen vom 04.05.2012“ hingewiesen. Danach muss die „Ortsüblichkeit“ der Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB noch immer zumindest auch in herkömmlicher Form hergestellt werden (Tageszeitung, Amtsblatt, Aushang), sie kann allenfalls durch den Einsatz elektronischer Medien ergänzt werden.</p>	<p><b>Zu a) Die Planungsanzeige erfolgte nicht mit Schreiben vom 18.04.2011 sondern mit Schreiben vom 18.04.2012.</b></p> <p><b>Die Einholung der landesplanerischen Stellungnahme ist unabhängig von der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Durchführung der Planungsanzeige muss daher auch nicht auf der Grundlage der Planunterlagen der Trägerbeteiligung erfolgen.</b></p> <p><b>Zu b) Die die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung.</b></p>
<p><u>2. Boden- und Gewässerschutz</u></p> <p><u>Gewässerschutz</u> Grundsätzlich sind nach § 31 Landeswassergesetz – LWG – die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Als Abwasser im Sinne des LWG gilt sowohl das häusliche Schmutzwasser als auch das von bebauten und befestigten Bereichen von Grundstücken abfließende Niederschlagswasser. Sofern eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke geplant ist, ist dies in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrensböök festzulegen. Dazu sind die Grundstücke oder Bereiche zu benennen, auf deren Nutzungsberechtigte die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden soll. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer per Satzung bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde.</p>	<p><b>Der Hinweis wird bei Erforderlichkeit beachtet.</b></p> <p><b>In der Übersichtskarte des</b></p>

<p>Sofern durch den Anschluss weiterer Gebäude aus dem B-Planbereich eine Erweiterung der vorhandenen Klärteichanlage (Ausbaugröße 150 EW) erforderlich wird, ist Ziffer 4.1/4.2 der Begründung entsprechend zu ergänzen. Ein entsprechender Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gem. §§ 8 – 10, 13 WHG bezüglich der erhöhten Anschlusswerte und Abwassermengen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Abfall</u> Keine Bedenken</p>	<p><b>Genehmigungsbescheides vom 04.02.1988 für die Ortsentwässerung der Gemeinde Ahrensböök – Ortslage Grebenhagen ist der geplanten Neubaubereich östlich der Hauptstraße in die Genehmigung einbezogen. Der Erlaubnisbescheid vom 06.11.2000 beinhaltet hier keine Änderungen.</b></p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>
<p><u>3. Naturschutz</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 30.05.2012 zur Landesplanungsanzeige sowie Stellungnahme vom 25.06.2012 als Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>a) Eingriffsregelung Es wird empfohlen, den geplanten Knick als öffentliche Fläche auszuweisen, da eine dauerhafte Sicherung der Kompensationsfläche als private Bereiche erfahrungsgemäß nicht gewährleistet ist. Verbleibt der Knick auf den Privatgrundstücken, entscheidet jeder Eigentümer individuell, wann er mit der Knickpflege (dem „Auf den Stock setzen“) beginnt bzw. Einzelne fangen an, den Knick als Hecke zurück zu schneiden. Der Knickschutzstreifen einschl. Knick sollte zu den Privatgrundstücken hin eingezäunt werden, um eine sonst möglicherweise eintretende Nutzung z. B. als Standort für Komposter sowie Garten- und Spielhäuser, und eine damit verbundene Knickbeeinträchtigung zu verhindern</p> <p>b) Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden bestätigt.</p>	<p><b>Die die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung.</b></p> <p>Zur Kenntnis</p>
<p>6. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung (Schreiben vom 08.06.2012)</p> <p>Ziele der Raumordnung und stehen der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Es wird auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 30.06.2012 verwiesen.</p>	<p><b>Planungsziel die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangeltungsbereiches zur gemischten Baufläche und der damit auf Bebauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen. Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon</b></p>

	<p><b>abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht. Dass dies die Realisierung einer land- bzw. forstwirtschaftlichen baulichen Nutzung im Planbereich ausschließt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal auch der Umfang der entsprechenden Flächendarstellung eine derartige Nutzung zulässt.</b></p> <p><b>Um die im Bebauungsplan Nr. 54 geplante Dorfgebietsfestsetzung darüber hinaus abzusichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb als gemischte Baufläche in den Plangeltungsbereich einbezogen, die Begründung wird dahingehend ergänzt.</b></p> <p><b>Die die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 54 betreffenden Anregungen unterliegen nicht der vorliegenden Abwägung. siehe unter 5. der Abwägung</b></p>
<p>Folgende Nachbargemeinden haben geantwortet, aber keine Anregungen geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Bosau (Schreiben vom 25.05.2012)</li> <li>• Gemeinde Scharbeutz (Schreiben vom 31.05.2012)</li> <li>• Stadt Eutin (Schreiben vom 22.06.2012)</li> <li>• Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 26.06.2012)</li> <li>• Amt Trave-Land (Schreiben vom 11.07.2012)</li> </ul>	
<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> (Schreiben vom 06.06.2012)</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zu Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (hier Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p><b>Der bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Hinweis wird entsprechend der damaligen Abwägung berücksichtigt: „Der Hinweis ist bereits Teil der Begründung. Die Gesetzesgrundlage wird aktualisiert.“</b></p>
<p><u>NABU Schleswig-Holstein</u> (Schreiben vom 06.02.2013)</p> <p>Bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Arten gefordert. Eine Abarbeitung des Aspektes Artenschutz allein auf Basis von Archivdaten des LLUR u. Ä., die teilweise sehr veraltet sein können, kann eine aktuelle Erhebung – schon allein aus Gründen der Vorsorge und Rechtssicherheit – nicht ersetzen.</p>	<p><b>Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gem. § 45 BNatSchG bedarf. Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d. h. ob besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von</b></p>

<p>Es wird die Konzentration neuer Wohnbebauung am Hauptort der Gemeinde empfohlen, anstatt eine weitere Bebauung dörflich strukturierter Bereiche voranzutreiben.</p>	<p><b>§ 7 (2) BNatSchG zu verzeichnen sind. Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen, zu der u. a. eine Begehung und Datenrecherche gehören. Die beschriebene Vorgehensweise wurde im Rahmen der vorliegenden Planung entsprechend umgesetzt.</b></p> <p><b>Wie in der Begründung dargelegt, handelt es sich weder um eine Neuausweisung von Bauflächen noch um eine Änderung bestehender Bauflächen zu Wohnbauflächen: „Die Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes sowie des südwestlich dieser gelegenen Wohnhauses sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Der Bereich der sich nordöstlich anschließenden Wohnbebauung sowie die Flächen südöstlich der Hauptstraße sind als Wohnbauflächen gekennzeichnet. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung werden alle Flächen aufgrund ihrer Prägung durch den umliegenden Bestand in Form der landwirtschaftlichen Hofstelle als gemischte Bauflächen dargestellt.“ Die Anregung kann daher inhaltlich nicht nachvollzogen werden.</b></p>
<p><u>AG-29</u> (Schreiben vom 07.02.2013)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Es wird an der damaligen Abwägung festgehalten: „Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.“</b></p>
<p><u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein</u> (Schreiben vom 08.02.2013)</p> <p>Es wird gem. der Stellungnahme vom 19.06.2012 erneut darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung des Oberflächenwassers (Abwasser) aus dem Plangebiet der Nachweis der schadlosen Ableitung zu führen ist. Das geplante Neubaugebiet östlich der Hauptstraße ist in der wassertechnischen Berechnung, die Grundlage des Genehmigungsbescheides vom 04.02.1988 ist, nicht berücksichtigt worden.</p>	<p><b>Aktuell sind 130 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Die Kläranlage wird bei Bedarf künftig entsprechend erweitert. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</b></p>
<p><u>Kreis Ostholstein</u> (Schreiben vom 13.02.2013)</p> <p><u>1. Bauleitplanung</u> In vorherigen Verfahrensschritten ist der Kreis in seinen Stellungnahmen am Rande auch auf den örtlichen Bedarf an Wohneinheiten eingegangen, weil Grebenhagen verkehrlich sehr abseits liegt und nur ca. 50 bebaute Grundstücke aufweist. Der</p>	<p><b>Die unbebaute Fläche südöstlich der Hauptstraße ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböken bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird dieser</b></p>

Kreis hielt daher in seiner Stellungnahme vom August 2008 bis zu 4 Wohneinheiten für vertretbar. Die Mindestgrundstücksgröße sollte schon damals 600 m<sup>2</sup> betragen, als Maß der baulichen Nutzung war allerdings nur eine GRZ von 0,3 bei einem Vollgeschoss vorgesehen. Die damals beabsichtigten 9 Baugrundstücke gingen über den örtlichen Bedarf hinaus.

Die Gemeinde beabsichtigt nun die Festsetzung einer zusammenhängenden überbaubaren Fläche mit einem Maß der baulichen Nutzung von 0,4 bei einer Mindestgrundstücksgröße von 600 m<sup>2</sup>. Bei optimaler Ausnutzung der Festsetzungen sind nach wie vor mehr Baugrundstücke/Wohneinheiten möglich, als für den örtlichen Bedarf angemessen ist. Es sollten daher weitere Festsetzungen zur Reduzierung der möglichen Wohneinheiten getroffen werden. Dies könnte beispielsweise die Reduzierung der überbaubaren Fläche oder eine Anhebung der Mindestgrundstücksgröße sein. In Textziffer 1.7 sollte entsprechend der Rechtsgrundlage die Mindestgrundstücksgröße des Baugrundstückes festgesetzt werden.

## 2. Boden- und Gewässerschutz Gewässerschutz

- Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung

Grundsätzlich sind nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Als Abwasser im Sinne des LWG gilt, dass häusliche Schmutzwasser als auch das von bebauten oder befestigten Bereichen von Grundstücken abfließende Niederschlagswasser. Sofern eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke geplant ist, ist dies in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrensböck festzulegen. Dazu sind die Grundstücke oder Bereiche zu benennen, auf deren Nutzungsberechtigte die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden soll. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer per Satzung bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Die Gemeinde Ahrensböck betreibt seit 1988 in Grebenhagen eine Mischwasserklärteichanlage mit einer Ausbaugröße von 150 Einwohner (EW). Es befinden sich derzeit in der Ortschaft Grebenhagen etwa 42 Wohneinheiten (WE). Da bei der hydraulischen Berechnung einer Klärteichanlage von 4 EW pro WE ausgegangen wird, ist die Teichanlage schon jetzt mit 168 angeschlossenen EW überlastet bzw. unterdimensioniert.

**Bereich als gemischte Baufläche mit dem Ziel einer Dorfgebietsfestsetzung im Bebauungsplan dargestellt. Gem. BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienende Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschl. ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Unter Berücksichtigung aller innerhalb des Plangebietes als gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete dargestellten bzw. festgesetzten Bereiche bedeutet dies nicht eine ausschließliche Errichtung von Wohngebäuden innerhalb der unbebauten Fläche südöstlich der Hauptstraße.**

**Darüber hinaus werden hinsichtlich der Darstellung der unbebauten Fläche als gemischte Baufläche bzw. als Dorfgebiet in der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.06.2012 keine Bedenken geäußert.**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Aktuell sind 130 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Die Kläranlage wird bei Bedarf künftig entsprechend erweitert. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.**

Sofern durch den Anschluss weiterer Gebäude bzw. Grundstücke (wahrscheinlich 5 Wohngebäude) aus dem Bereich des B-Planes Nr. 54 eine Erweiterung der vorhandenen Klärteichanlage erforderlich wird, ist Ziffer 4.1/4.2 der Begründung (Entsorgung) entsprechend zu ergänzen. In der Begründung (2.1) wird ausgeführt, dass die Zahl der geplanten Wohneinheiten der Wohngebäude auf max. 2 WE beschränkt werden soll. Dies bedeutet, dass maximal noch 40 EW an die Klärteichanlage angeschlossen werden sollen. Die Klärteichanlage wäre dann mit insgesamt 208 EW total überlastet. Die Gemeinde wird aufgefordert, einen entsprechenden Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG sowie einen Genehmigungsantrag gem. § 35 LWG für den Bau und Betrieb bezüglich der erhöhten Anschlusswerte und Abwassermengen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

### 3. Naturschutz

Zum B-Plan Nr. 54:

Es wird auf die letzte Stellungnahme zum Thema Eingriffsregelung verwiesen. Eine Abwägung zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist aus den Unterlagen, die zu diesem Beteiligungsverfahren zugeschickt wurden, nicht zu entnehmen.

Gem. Punkt 2.6 des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 3. Juli 1998 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, muss die Gemeinde darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert ist, wenn sie nicht Eigentümerin der Ausgleichsfläche ist. Die Gemeinde hat daher darzulegen, wie die Durchführung der Anpflanzungen und die Einhaltung des Knickschutzstreifens abgesichert werden soll (z. B. Ablösung der Anpflanzkosten im Rahmen von Erschließungsbeiträgen, Absicherung in den Kaufverträgen für die Einzelgrundstücke). Die alleinige Festsetzung der Maßnahmenfläche im B-Plan reicht erfahrungsgemäß für die Absicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht aus, wenn die Maßnahmenfläche in Teilparzellen den Privatgrundstücken zugeschlagen wird. Gem. Punkt 2.7 dieses Erlasses muss der städtebauliche Vertrag bzw. dessen Entwurf als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.

Folgende Nachbargemeinden haben geantwortet, aber keine Anregungen geäußert:

**Die Hinweise betrifft nicht die Flächennutzungsplanung und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden Abwägung.**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Bosau (Schreiben vom 10.01.2013)</li> <li>• Gemeinde Scharbeutz (Schreiben vom 15.01.2013)</li> <li>• Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 21.01.2013)</li> <li>• Amt Trave-Land (Schreiben vom 29.01.2013)</li> </ul>	
<b>II. PRIVATE</b>	
Private haben keine Anregungen geäußert:	

**Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.**

2. **Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Grebenhagen“ für das Gebiet südöstlich der Straße Hauptstraße – Flurstück 17/8 der Flur 2 – in Grebenhagen in der Gemeinde Ahrensböök, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
3. **Die Begründung wird gebilligt.**
4. **Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

#### **Beschluss: Einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Stimmen dafür	16
Stimmen dagegen	-
Stimmenthaltungen	-

4.3. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese in Dunkelsdorf  
hier: abschließender Beschluss

1. **Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit, hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:**

- **Öffentliche Auslegung** **25.07. – einschl. 24.08.2012**
- **Anschreiben berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** **5.07.2012**

#### **I. Träger öffentlicher Belange**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein; Abteilung Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen – vom 19.07.2012

Mit Schreiben vom 05.07.2012 zeigen Sie an, dass die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt, parallel zum Bebauungsplan Nr. 60 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Zu dem Planvorhaben liegt dem Grunde nach die positive landesplanerische Stellungnahme vom 16.12.2011 (zum

Bebauungsplan Nr. 60) bereits vor; einer erneuten Stellungnahme der Landesplanungsbehörde bedarf es nicht.

**Beschluss:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Kreis Ostholstein – vom 13.08.2012

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Falls die Gemeinde die Bekanntmachungen der Satzung im Internet veröffentlicht, wird vorsorglich auf den Erlass des Innenministeriums vom 7. Juni 2012, AZ.: IV 26 (N.N.) „Bekanntmachung von Bauleitplänen (§3 Abs.2 BauGB); hier: Beschluss des OVG Niedersachsen vom 04.05.2012“ hingewiesen. Der Beschluss des niedersächsischen OVG's ist nachzulesen unter

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE120001473&st=null&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>

Danach muss die „Ortsüblichkeit“ der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB noch immer zumindest auch in herkömmlicher Form hergestellt werden (Tageszeitung, Amtsblatt, Aushang), sie kann allenfalls durch den Einsatz elektronischer Medien ergänzt werden.

**Beschluss:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**

Naturschutz

Der Fachdienst bittet darum, folgenden Hinweis aufzunehmen:

Die als Kompensation geplante Streuobstwiese sollte in Gänze erhalten und durch die Gemeinde gepflegt werden. Eine Zuordnung zu den angrenzenden Privatgärten (oder eine Möglichkeit des Ankaufes durch Anlieger) ist erfahrungsgemäß im Sinne des Naturschutzes nicht zielführend und führt in der Regel längerfristig bezüglich der Nutzung zu erheblichen Problemen.

**Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Gemeinde verweist weiterhin auf die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde und Vorhabenträger.**

Allgemeines

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an

[bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

**Beschluss:**

**Der Bitte wird gefolgt.**

Kreis Ostholstein – vom 22.08.2012

Nachfolgend erhalten Sie eine Berichtigung des vom Fachdienst Boden- und Gewässerschutz des Kreises Ostholstein abgegebenen Beitrags zu oben aufgeführtem Planverfahren. Den Beitrag des Fachdienstes Boden- und Gewässerschutz, der mit meiner Stellungnahme vom 13. August 2012 abgegeben wurde, nehme ich zurück. Nachfolgend erhalten Sie die aktuelle, gültige Stellungnahme:

Gewässerschutz

Zum Vorhaben der Gemeinde Ahrensböök bestehen aus wasserbehördlicher Sicht Be-

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Begründung zum B-Plan gibt an, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser



dem Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau (WBV) zugeführt werden soll.

Weiterhin wird behauptet, dass dafür bereits der hydrologische Nachweis im Rahmen des „Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8-10, 13 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau für die Ortschaft Dunkelsdorf vorliegt. Nach einem Abstimmungsgespräch mit dem WBV Schwartau und erneuter Durchsicht des mir vorliegenden prüffähigen Entwässerungsantrages gemäß § 8-10, 13 WHG vom 18.04.2012 wurde ersichtlich, dass das o.g. Plangebiet B-Plan Nr. 60 nicht bei der hydrologischen Betrachtung und Planung einbezogen wurde. Der vorliegende Entwässerungsantrag bezieht sich lediglich auf die vorhandene Bebauung.

Es bestehen hierzu Bedenken, weil ein entsprechender hydrologischer Nachweis zur weiteren Aufnahme von Niederschlagswasser von bebauten Flächen für das Einleitungsgewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau zurzeit nicht vorliegt. Die Erschließung ist somit nicht gesichert. Niederschlagswasser (NW), das bei Starkniederschlägen (mindestens ein 10-jähriges Ereignis) anfällt, muss von dem Einleitungsgewässer bewältigt werden können. Ein Überlaufen des Wassers und die Schädigung bebauter Flächen dürfen nicht stattfinden. Daher wird die Gemeinde Ahrensböck aufgefordert, für das B-Plan-Gebiet Nr. 60 einen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag mit Nachweis der schadlosen NW-Ableitung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein vorzulegen.

Dieser Entwässerungsantrag ist Bedingung für die Rücknahme der hier vorgetragenen Bedenken.

#### **Beschluss:**

**Die Anregungen werden berücksichtigt, indem der geforderte hydrologische Nachweis erbracht wird.**

**Es liegt bereits eine ergänzende hydraulische Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan Nr. 60 vor. In dieser wird folgendes Fazit formuliert: „Demnach besteht aus hydraulischer Sicht keine Bedenken, das auf den zukünftigen Bauflächen anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau einzuleiten. Das Verbandsgewässer ist hierfür bei einem 10-jährigen Regenereignis ausreichend hydraulisch dimensioniert.“**

**Eine ergänzende Einleiterlaubnis wird die Gemeinde Ahrensböck zu gegebener Zeit bei der Unteren Wasserbehörde beantragen.**

#### **Schmutzwasserbeseitigung**

Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist der vorhandenen Klärteichanlage Dunkelsdorf zuzuführen.

Sofern durch den Anschluss weiterer Gebäude aus dem Bereich des B-Planes Nr. 60 in der Ortschaft Dunkelsdorf eine Erweiterung der vorhandenen Klärteichanlage (Ausbaugröße 200 EW) erforderlich wird, ist ein entsprechender Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bezüglich der erhöhten Anschlusswerte und Abwassermengen bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

#### **Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Bodenschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### **Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Abfall**

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### **Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 17.08.2012/ 17.08.2012**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der

vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**

Wasser- und Bodenverband Ostholstein – vom 22.08.2012

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Schwartau ist durch die o.g. Bauleitplanung mit dem Gewässer Nr. 1.10.11.9 (siehe beigefügten Lageplan) in der Ortslage Dunkelsdorf betroffen.

Gegen das Vorhaben der Gemeinde Ahrensböök bestehen erhebliche Bedenken, die wie folgt begründet sind:

Die hydraulische Überlastung des verrohrten Verbandsgewässers in der Ortslage Dunkelsdorf ist bekannt. Es ist der Gemeinde trotz zahlreicher Versuche bislang nicht gelungen, für die bereits seit 2007 beantragten Erteilungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Leistungsfähigkeit der Rohrleitung plausibel nachzuweisen.

Für die geplante Gewässerbenutzung durch die Einleitung von zusätzlichem Niederschlagswasser aus dem B-Plan-Gebiet ist ein neues wasserrechtliches Verfahren zu betreiben und sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der WBV SCHWARTAU weist bereits jetzt darauf hin, dass er einer weiteren Verschärfung des Abflusses nicht zustimmen wird. Der WBV SCHWARTAU behält sich vor, ggf. weitere Forderungen im wasserrechtlichen Verfahren vorzutragen.

Die Stellungnahme wird Ihnen vorab per E-mail übermittelt.

**Beschluss:**

**Die Anregungen werden berücksichtigt, indem der geforderte hydrologische Nachweis erbracht wird.**

**Es liegt bereits eine ergänzende hydraulische Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan Nr. 60 vor. In dieser wird folgendes Fazit formuliert: „Demnach besteht aus hydraulischer Sicht keine Bedenken, das auf den zukünftigen Bauf lächen anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau einzuleiten. Das Verbandsgewässer ist hierfür bei einem 10-jährigen Regenereignis ausreichend hydraulisch dimensioniert.“**

**Eine ergänzende Einleiterlaubnis wird die Gemeinde Ahrensböök zu gegebener Zeit bei der Unteren Wasserbehörde beantragen.**

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 23.08.2012/ 24.08.2012

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 wird zu den vorgelegten Planunterlagen keine Stellungnahme abgeben. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**II. Betroffene Gemeinden**

Keine Anregungen haben vorgebracht:

1. Gemeinde Bosau - vom 16.07.2012/ 17.07.2012
2. Amt Trave-Land - vom 31.07.2012/ 02.08.2012
3. Gemeinde Süsel - vom 08.08.2012/ 10.08.2012
4. Gemeinde Scharbeutz - vom 10.08.2012/ 15.08.2012
5. Gemeinde Stockelsdorf - vom 24.08.2012/ 27.08.2012

**III. Private**

Von Privaten wurden keinen Anregungen vorgebracht.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

3. Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
6. Der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

**Beschluss: Einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Stimmen dafür	16
Stimmen dagegen	-
Stimmenthaltungen	-

4.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 für ein Gebiet westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese in Dunkelsdorf  
hier: Satzungsbeschluss

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 60 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit, hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Öffentliche Auslegung 25.07. – einschl. 24.08.2012
- Anschreiben berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange 5.07.2012

**I. Träger öffentlicher Belange**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein; Abteilung Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen – vom 19.07.2012

Mit Schreiben vom 05.07.2012 zeigen Sie an, dass die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt, parallel zum Bebauungsplan Nr. 60 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Zu dem Planvorhaben liegt dem Grunde nach die positive landesplanerische Stellungnahme vom 16.12.2011 (zum Bebauungsplan Nr. 60) bereits vor; einer erneuten Stellungnahme der Landesplanungsbehörde bedarf es nicht.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Ostholstein – vom 13.08.2012

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung

- Boden-und Gewässerschutz
- Naturschutz

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

#### Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Falls die Gemeinde die Bekanntmachungen der Satzung im Internet veröffentlicht, wird vorsorglich auf den Erlass des Innenministeriums vom 7. Juni 2012, AZ.: IV 26 (N.N.)

„Bekanntmachung von Bauleitplänen (§3 Abs.2 BauGB); hier: Beschluss des OVG

Niedersachsen vom 04.05.2012“ hingewiesen. Der Beschluss des niedersächsischen OVG's ist nachzulesen unter

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE120001473&st=null&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>

Danach muss die „Ortsüblichkeit“ der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB noch immer zumindest auch in herkömmlicher Form hergestellt werden (Tageszeitung, Amtsblatt, Aushang), sie kann allenfalls durch den Einsatz elektronischer Medien ergänzt werden.

#### **Beschluss:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**

#### Naturschutz

Der Fachdienst bittet darum, folgenden Hinweis aufzunehmen:

Die als Kompensation geplante Streuobstwiese sollte in Gänze erhalten und durch die Gemeinde gepflegt werden. Eine Zuordnung zu den angrenzenden Privatgärten (oder eine Möglichkeit des Ankaufes durch Anlieger) ist erfahrungsgemäß im Sinne des Naturschutzes nicht zielführend und führt in der Regel längerfristig bezüglich der Nutzung zu erheblichen Problemen.

#### **Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Gemeinde verweist weiterhin auf die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde und Vorhabenträger.**

#### Allgemeines

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

#### **Beschluss:**

**Der Bitte wird gefolgt.**

#### Kreis Ostholstein – vom 22.08.2012

Nachfolgend erhalten Sie eine Berichtigung des vom Fachdienst Boden- und Gewässerschutz des Kreises Ostholstein abgegebenen Beitrags zu oben aufgeführtem Planverfahren. Den Beitrag des Fachdienstes Boden- und Gewässerschutz, der mit meiner Stellungnahme vom 13. August 2012 abgegeben wurde, nehme ich zurück. Nachfolgend erhalten Sie die aktuelle, gültige Stellungnahme:

#### Gewässerschutz

Zum Vorhaben der Gemeinde Ahrensböök bestehen aus wasserbehördlicher Sicht Bedenken: Niederschlagswasserbeseitigung

Die Begründung zum B-Plan gibt an, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser dem Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau (WBV) zugeführt werden soll.

Weiterhin wird behauptet, dass dafür bereits der hydrologische Nachweis im Rahmen des „Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8-10, 13 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau für die Ortschaft Dunkelsdorf vorliegt. Nach einem Abstimmungsgespräch mit dem WBV Schwartau und erneuter Durchsicht des mir vorliegenden prüffähigen Entwässerungsantrages gemäß § 8-10, 13 WHG vom 18.04.2012 wurde ersichtlich, dass das o.g. Plangebiet B-Plan Nr. 60 nicht bei der

hydrologischen Betrachtung und Planung einbezogen wurde. Der vorliegende Entwässerungsantrag bezieht sich lediglich auf die vorhandene Bebauung. Es bestehen hierzu Bedenken, weil ein entsprechender hydrologischer Nachweis zur weiteren Aufnahme von Niederschlagswasser von bebauten Flächen für das Einleitungsgewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau zurzeit nicht vorliegt. Die Erschließung ist somit nicht gesichert. Niederschlagswasser (NW), das bei Starkniederschlägen (mindestens ein 10-jähriges Ereignis) anfällt, muss von dem Einleitungsgewässer bewältigt werden können. Ein Überlaufen des Wassers und die Schädigung bebauter Flächen dürfen nicht stattfinden. Daher wird die Gemeinde Ahrensböök aufgefordert, für das B-Plan-Gebiet Nr. 60 einen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag mit Nachweis der schadlosen NW-Ableitung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein vorzulegen. Dieser Entwässerungsantrag ist Bedingung für die Rücknahme der hier vorgetragenen Bedenken.

**Beschluss:**

**Die Anregungen werden berücksichtigt, indem der geforderte hydrologische Nachweis erbracht wird.**

**Es liegt bereits eine ergänzende hydraulische Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan Nr. 60 vor. In dieser wird folgendes Fazit formuliert: „Demnach besteht aus hydraulischer Sicht keine Bedenken, das auf den zukünftigen Bauflächen anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau einzuleiten. Das Verbandsgewässer ist hierfür bei einem 10-jährigen Regenereignis ausreichend hydraulisch dimensioniert.“**

**Eine ergänzende Einleiterlaubnis wird die Gemeinde Ahrensböök zu gegebener Zeit bei der Unteren Wasserbehörde beantragen.**

Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist der vorhandenen Klärteichanlage Dunkelsdorf zuzuführen.

Sofern durch den Anschluss weiterer Gebäude aus dem Bereich des B-Planes Nr. 60 in der Ortschaft Dunkelsdorf eine Erweiterung der vorhandenen Klärteichanlage (Ausbaugröße 200 EW) erforderlich wird, ist ein entsprechender Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bezüglich der erhöhten Anschlusswerte und Abwassermengen bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

**Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Abfall

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 17.08.2012/ 17.08.2012

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**

#### Wasser- und Bodenverband Ostholstein – vom 22.08.2012

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Schwartau ist durch die o.g. Bauleitplanung mit dem Gewässer Nr. 1.10.11.9 (siehe beigegefügt Lageplan) in der Ortslage Dunkelsdorf betroffen.

Gegen das Vorhaben der Gemeinde Ahrensböök bestehen erhebliche Bedenken, die wie folgt begründet sind:

Die hydraulische Überlastung des verrohrten Verbandsgewässers in der Ortslage Dunkelsdorf ist bekannt. Es ist der Gemeinde trotz zahlreicher Versuche bislang nicht gelungen, für die bereits seit 2007 beantragten Erteilungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Leistungsfähigkeit der Rohrleitung plausibel nachzuweisen.

Für die geplante Gewässerbenutzung durch die Einleitung von zusätzlichem Niederschlagswasser aus dem B-Plan-Gebiet ist ein neues wasserrechtliches Verfahren zu betreiben und sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der WBV SCHWARTAU weist bereits jetzt darauf hin, dass er einer weiteren Verschärfung des Abflusses nicht zustimmen wird. Der WBV SCHWARTAU behält sich vor, ggf. weitere Forderungen im wasserrechtlichen Verfahren vorzutragen.

Die Stellungnahme wird Ihnen vorab per E-mail übermittelt.

#### **Beschluss:**

**Die Anregungen werden berücksichtigt, indem der geforderte hydrologische Nachweis erbracht wird.**

**Es liegt bereits eine ergänzende hydraulische Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan Nr. 60 vor. In dieser wird folgendes Fazit formuliert: „Demnach besteht aus hydraulischer Sicht keine Bedenken, das auf den zukünftigen Bauflächen anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau einzuleiten. Das Verbandsgewässer ist hierfür bei einem 10-jährigen Regenereignis ausreichend hydraulisch dimensioniert.“**

**Eine ergänzende Einleiterlaubnis wird die Gemeinde Ahrensböök zu gegebener Zeit bei der Unteren Wasserbehörde beantragen.**

#### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 23.08.2012/ 24.08.2012

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 wird zu den vorgelegten Planunterlagen keine Stellungnahme abgeben. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Beschluss:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **II. Betroffene Gemeinden**

Keine Anregungen haben vorgebracht:

- |     |                       |                              |
|-----|-----------------------|------------------------------|
| 6.  | Gemeinde Bosau        | - vom 16.07.2012/ 17.07.2012 |
| 7.  | Amt Trave-Land        | - vom 31.07.2012/ 02.08.2012 |
| 8.  | Gemeinde Süsel        | - vom 08.08.2012/ 10.08.2012 |
| 9.  | Gemeinde Scharbeutz   | - vom 10.08.2012/ 15.08.2012 |
| 10. | Gemeinde Stockelsdorf | - vom 24.08.2012/ 27.08.2012 |

#### **III. Private**

Von Privaten wurden keinen Anregungen vorgebracht.

**Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.**

- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplanes Nr. 60 „Turmstraße“ für das Gebiet westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese – Dunkelsdorf in Ahrensböök bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**

3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht und der Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten mit Regelungen über den Nachweis der Durchführung und über die Nutzungsbindung der dem Ausgleich und Ersatz dienenden Flächen wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschluss: Einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Stimmen dafür	16
Stimmen dagegen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**

Haushaltsrechnung 2012  
- Beratung und Beschluss

Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen berichtet der Bürgermeister direkt zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6. Er stellt zusammenfassend noch einmal die Haushaltsentwicklung in 2012 dar. Hier hatte sich ein ursprünglicher Fehlbetrag von 399.000,--€ im Herbst auf 791.000,--€ erhöht. Über die dann verfügte Haushaltssperre zur Ausgabenbegrenzung in Verbindung mit zusätzlichen Einnahmen konnte am Ende das Haushaltsjahr mit einem tatsächlichen Defizit von nur 54.312,41 € abgeschlossen werden.

Für den sich im Ergebnis widerspiegelnden Erfolg zur Konsolidierung bedankt sich der Bürgermeister bei allen Beteiligten im Bereich Verwaltung und Selbstverwaltung.

Nachdem weitere Wortmeldungen nicht erfolgen, fasst die Gemeindevertretung entsprechend der Vorlage der Verwaltung folgenden Beschluss:

Das Protokoll über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung 2012 wird nach vorausgegangener Prüfung gem. § 94 GO Beschlossen.

**Beschluss: Einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**

Finanzbericht 2.Halbjahr 2012

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird der Finanzbericht 2012, 2. Halbjahr befürwortend zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die  
Amtsperiode 2014 - 2018

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung und der Empfehlung des Hauptausschusses unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzung wird die beigefügte Vorschlagsliste (22 Empfehlungen ) für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

**Beschluss: Einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung:**

Wegenutzungsvertrag  
- Bündnis für Wettbewerb, gemeinsame Erklärung

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Den gemeinsamen Erklärungen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, sich den Aktionen anzuschließen und diese zu unterstützen.

**Beschluss: Einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung:**

Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten  
für die Gemeinde Ahrensböck

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung und dem Vorschlag des Hauptausschusses vom 23.4.2013 wird Frau Danela Maier gem. § 2 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) mit Wirkung vom 1. Juni 2013 zur ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Ahrensböck bestellt.

**Beschluss: Einstimmig**



Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung:**

Bestätigung von Wahlen für Wehrführungen

1. Der Wahl von Herrn Wolfgang Logemann zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Cashagen für die Amtszeit von 6 Jahren wird zugestimmt.
2. Der Wahl von Herrn Jan Brede zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Gießelrade für die Amtszeit von 6 Jahren wird zugestimmt.
3. Der Wahl von Herrn Michael Schacht zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Gießelrade für eine Amtszeit von 6 Jahren wird zugestimmt.

**Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

Im Anschluss an die Beschlussfassung der Gemeindevertretung führt der Bürgermeister für die Ortswehrführer Logemann und Brede sowie dem stellvertretenden Ortswehrführer Schacht die beamtenrechtlichen Ernennungen und Vereidigungen durch.

Der bisherige Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Gießelrade Saathoff wird durch den Bürgermeister aus seinem bisherigen Amt verabschiedet. Auch im Namen der Gemeinde spricht der Bürgermeister ihm den Dank und die Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

BV Dockweiler schließt sich den Ausführungen des Bürgermeisters an.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung:**

Anfragen und Mitteilungen

11.1 GV Rosenfeldt erkundigt sich nach den Ergebnissen der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im Abwasserbereich für die Ortschaft Gnissau festgestellten Erfordernisse. Der Bgm. Bestätigt, dass hier Instandsetzungsaufwand in der Größenordnung von etwa 835.000,--€ festgestellt wurde.

11.2. GV Kickbusch-Eck bittet um Mitteilung, wann mit dem Beginn der Unterhaltsarbeiten im Straßen- und Wegenetz zu rechnen ist. Der Bgm. führt hierzu aus, dass bereits im Mai/ Juni die erforderlichen Arbeiten beginnen werden.

11.3 GV Jürß kritisiert die Aussagen der FWG auf deren aktueller Homepage zum Thema Regenrückhaltebecken an der Reeperbahn. Er fordert die FWG auf, die hier verbreiteten Unwahrheiten zurückzunehmen. Auch GV Wilcken stellt klar, dass die hier veranlassten Arbeiten rechtlich notwendig waren und keineswegs willkürlich bzw. unbegründet waren. GV Wulf verteidigt die vorgenommene Darstellung.

11.4 BV Dockweiler gibt den Hinweis, dass dies die letzte Sitzung der GV in der Wahlperiode 2008-2013 sei und bedankt sich bei allen Beteiligten für die geleistete konstruktive Arbeit. Für den bereits begonnenen Wahlkampf wünscht er sich Fairness und Sachlichkeit.

Nachdem Wortmeldungen nicht erfolgen, schließt der Bürgervorsteher die Sitzung der Gemeindevertretung gegen 19.10 Uhr .

(Hans-Joachim Dockweiler)  
Bürgervorsteher  
Datum:

(Hans Tylinski)  
Protokollführer  
Datum: